

NATÜRLICH
lieben wir Düfte
Aroma-Anwendungen mit Qualitätssicherung



Kosmetische Gewerbeausübung Aromapraktiker

Autor: KommR. Dr. Veit Nitsche

Autorisierter Gutachter für toxikologische Bewertung von Kosmetika entsprechend § 50 (§ 73 LMSVG)

Quelle: VAGA-Mitgliederjournal Winter 2015-16

Aromapraktiker stellen Aromamischungen auf ölicher oder alkoholischer Basis zur individuellen Anwendung her. Die Anwendung der Mischungen erfolgt durch aufbringen auf die Haut. Damit erfüllt eine Aromamischung das Charakteristikum eines Kosmetikums.

Für die Herstellung eines Kosmetikums – das kosmetische Gewerbe ist ein gebundenes Gewerbe – muss ein Befähigungsnachweis erbracht werden. Dies kann entweder durch Erfüllung einer der in der Zugangsverordnung festgelegten Voraussetzungen erfolgen, oder durch den Nachweis der individuellen Befähigung nach § 19 der Gewerbeordnung.

Für Aromapraktiker ergibt sich nun zwangsweise einen dieser Wege zu beschreiten, um ihre Mischungen als Kosmetika überhaupt herstellen zu dürfen. Dazu wurden Ausbildungskurse für die Herstellung von Aromamischungen im Ausmaß von über 200 Stunden mit Theorie, Praktikum und abschließender Prüfung unter ärztlicher Aufsicht sowie Lehrgänge zur EU-Kosmetikverordnung mit genauen Instruktionen über Kennzeichnung, verantwortliche Person, Notifizierung, Produktinformationsdatei und Sicherheitsbewertung abgehalten. Zur Feststellung der individuellen Befähigung für die Erstellung von Kosmetika eingeschränkt auf die Herstellung von Aromamischungen erfolgt ein Fachgespräch mit einem Gutachter. Nach positiver Absolvierung kann die eingeschränkte Gewerbeberechtigung beantragt werden.

Nach Erteilung der eingeschränkten Gewerbeberechtigung kann das Gewerbe zur Herstellung von Kosmetika eingeschränkt auf die Erzeugung von Aromamischungen im Tätigkeitsbereich der Aromapraktiker ausgeübt werden. Der Wortlaut der Gewerbebeanmeldung kann frei gewählt werden sofern bei der Gewerbebeanmeldung die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes enthalten ist. Der genauen Bezeichnung des Gewerbes wird dann entsprochen, wenn die gewählte Bezeichnung die Art der beabsichtigten Gewerbeausübung eindeutig erkennen lässt und keinen Zweifel über den damit umschriebenen Gegenstand aufkommen lässt. Eventuelle Entgegnungen, dass der Begriff Aromapraktiker nicht dem gewerberechtlichen Bestimmtheitserfordernis entspricht, sind damit hinfällig.

Eine Gesundheits- und Krankenpflegeperson, aber auch angestellte Aromapraktiker, die eine Ausbildung in Aromapraxis absolviert und im Anschluss daran das Gewerbe „Erzeugung von kosmetischen Artikeln, eingeschränkt auf die Herstellung von Aromamischungen im Tätigkeitsbereich von Aromapraktikern“ angemeldet haben, dürfen also im Rahmen eines Dienstverhältnisses an ihrer Dienststelle unter Hinweis auf ihre Gewerbeberechtigung Aromamischungen herstellen.

VAGA - Vereinigung für Aromapflege und gewerbliche Aromapraktiker/innen

A-8750 Judenburg, Stadionstraße 17/3, - Tel: +43 (0)664 5441474 - Fax: +43 (0) 316 681500-15

E-Mail: info@aromapraktiker.eu - Internet: www.aromapraktiker.eu - ZVR-Zahl 596584,080

Bankverbindung: Raiffeisenbank Judenburg - IBAN: AT68 3836 8000 0000 7856 - BIC: RZSTAT2G368

NATÜRLICH
lieben wir Düfte

Aroma-Anwendungen mit Qualitätssicherung



Grundsätzlich ist ein Gewerbe standortbezogen auszuüben. Wenn in dem gewerbebehördlich angemeldeten Standort eine ständige zentrale Einrichtung gegeben ist, dann wird eine extern-ambulante Tätigkeit im Einzelfall gleichfalls auf diesen Standort zurückbezogen. Es gibt aber eine Vielzahl gewerblicher Tätigkeiten, die typischerweise abseits eines festen Standortes ausgeübt werden. In jedem Fall gibt es für gewerbliche Tätigkeiten außerhalb von angezeigten Betriebsstätten eine Sonderregelung, wonach durch Kunden bestellte Arbeiten überall verrichtet werden dürfen.

In Krankenanstalten können von der Anstaltsapotheke auf ärztliche Verschreibung Aromamischungen hergestellt werden. Aromamischungen, die nicht auf ärztlicher Verschreibung basieren unterliegen der Kosmetikverordnung und auch Apotheken müssen in diesem Fall die Kosmetikverordnung mit allen Auflagen erfüllen.

Dies gilt auch für gewerbliche Hersteller von Duftmischungen, die ohne weitere Verarbeitung als Aromamischungen angeboten werden. Auch diese Hersteller müssen eine Gewerbeberechtigung für die Herstellung von Kosmetika nachweisen können und sind an die Vorgaben der Kosmetikverordnung gebunden.

VAGA - Vereinigung für Aromapflege und gewerbliche Aromapraktiker/innen

A-8750 Judenburg, Stadionstraße 17/3, - Tel: +43 (0)664 5441474 - Fax: +43 (0) 316 681500-15

E-Mail: info@aromapraktiker.eu - Internet: www.aromapraktiker.eu - ZVR-Zahl 596584080

Bankverbindung: Raiffeisenbank Judenburg - IBAN: AT68 3836 8000 0000 7856 - BIC: RZSTAT2G368